

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2011 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

"Wer den höchsten Rang in einer Gruppe von Tieren oder Menschen hat, ist leicht zu erkennen. Er ist immer derjenige, der am meisten angeschaut wird. Davon kommt auch das Wort Ansehen."



Ireneus Eibl-Eibesfeldt (*1928), österreichischer Verhaltensforscher

Künstlersozialabgabe

Die Meldung an die Künstlersozialversicherung für die Künstlersozialabgabe 2010 ist bis zum 31. März 2011 fällig.

Auch gemeinnützige Organisationen sind hiervon betroffen, denn unter die Rubrik „Künstler“ fällt so ziemlich jeder, der sich auf irgendeine Art und Weise kreativ betätigt.

Daher fallen hierunter nicht nur das, was man im gängigen Sprachgebrauch unter Künstler versteht (Musikgruppen, Chöre, Einzelmusiker, Alleinunterhalter, Kabarett usw.), sondern auch Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung, Fotografen, Schriftsteller, Grafik- und Multimedia-Designer (Gestaltung der Internetseite!), Texter und andere.

Die Künstlersozialabgabe 2010 beträgt 3,9% des Honorars; werden Reisekosten u. ä. erstattet, bleiben diese bei der Berechnung unberücksichtigt. Die ausgewiesene Umsatzsteuer gehört ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage.

Weitere Infos und Formulare sind unter www.kuenstlersozialkasse.de erhältlich.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Mitteilung von Namen anderer Vereinsmitglieder

Das Mitglied eines Vereines hat Anspruch auf die Offenlegung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereines, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann und dem kein überwiegendes Interesse des Vereines oder berechtigter Belange anderer Vereinsmitglieder entgegenstehen.

Dies kann gegeben sein, wenn ein einzelnes Mitglied die Mitgliederliste benötigt, um das sich aus seiner Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung im Verein wirkungsvoll ausüben zu können. Dies wäre zum Beispiel bei Einberufung einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung der Fall.

Quelle: BGH-Beschluss vom 21.06.2010 und 25.10.2010, II ZR 219/09

Gemeinnützigkeit kennt kein Steuergeheimnis

Stehen Leistungen eines Unternehmens in Konkurrenz zu einer gemeinnützigen Organisation, kann das Unternehmen vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen, mit welchem Steuersatz die Organisation diese Leistungen versteuert.


Diesem Auskunftsrecht steht das Steuergeheimnis nicht entgegen, wenn das Unternehmen darlegt, dass eine vermutete oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließende unzutreffende Besteuerung eines Konkurrenten vorliegt und dadurch Wettbewerbsnachteile bestehen.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall benötigte das Unternehmen die Angaben zwecks Vorbereitung einer Konkurrentenklage wegen Wettbewerbsverzerrung.

Quelle: FG Münster, Az. 15 K 3614/07 U

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt


Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater